

Sonderdruck

Landesgeschichte
als multidisziplinäre
Wissenschaft

Festgabe für Franz Irsigler
zum 60. Geburtstag

herausgegeben von

Dietrich Ebeling, Volker Henn, Rudolf Holbach,
Winfried Reichert und Wolfgang Schmid



2001

Porta Alba Verlag
Trier

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	IX
Tabula gratulatoria	XI
Klaus Petry	
Der Münzschatz von Idesheim, Kr. Bitburg-Prüm, vergraben nach 983. Ein Beitrag zu seiner Stellung im lotharingischen „Schatzfundhorizont“ des 10. Jahrhunderts und zur frühen Münzprägung in Bonn	1
Martin Uhrmacher	
„dilecti fideles nostri?“ Niederadelige Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert: Der Aufstieg der Vögte von Hunolstein	23
Jutta Grimbach	
Zur Territorialpolitik der Vögte von Hunolstein im Spätmittelalter	45
Natalie Fryde	
Siienesische Kaufleute im Außendienst: Ein Dienstvertrag aus dem Jahre 1282	67
Winfried Reichert	
Lombarden als „merchant-bankers“ im England des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts	77
Florian Gläser	
Johann von Moers – Ein adeliger Finanzier im Spannungsfeld der niederrheinischen Territorienbildung im 14. Jahrhundert	135
Ulrich Lehnart	
Crécy 1346	167
Herbert Eiden	
Der Richter, der seinen Kopf verlor. Leben und Sterben des Sir John Cavendish († 1381), chief justice of the king's bench	197
Rudolf Holbach	
Jahrmärkte und Handelsbeziehungen zwischen Weser und Ems im späten Mittelalter	223
Volker Henn	
Jahrmärkte und Messen im Weser-Elbe-Raum im späten Mittelalter	269
Friedrich Pfeiffer	
Die Rheinzollordnung des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers (1414–1463). Edition und Kommentar	293
Michel Pauly	
Spätmittelalterliche Fronarbeiten im Dienst der Stadt Luxemburg	307
Harm von Seggern	
Zur Kommunikation zwischen den wendischen Hansestädten und der Grafschaft Holland im 15. Jahrhundert	325
Wolfgang Schmid	
Die Jagd nach dem verborgenen Schatz. Ein Schlüsselmotiv in der Geschichte des Mittelalters?	347

Rita Voltmer Krämer, Kaufleute, Kartelle. Standeskritischer Diskurs, mittelalterliche Handelspraxis und Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) . . .	401
Elisabeth Biesel „Rumeur, emotion du peuple et scandal trop public“. Volksmagie und Wunderglaube als Bedrohung der öffentlichen Ordnung im Herzogtum Lothringen	447
Boris Fuge Weinbehandlung und Weinverfälschung in Mittelalter und früher Neuzeit: Technik, Verbreitung und regionale Rechtspraxis	479
Gunther Hirschfelder Anmerkungen zu einer Kulturgeschichte der pflanzlichen Drogen in Europa	523
Peter H. Meurer „Itinera ex Colonia egredientia“. Das rheinische Fernstraßennetz um 1600 nach Kölner Itinerardrucken	541
Hermann-Josef Braun „Der Reichs-Hofcanzley Haupt ist Chur-Maynz“. Die Administration von Kurstaat und Erzbistum Mainz im 18. Jahrhundert als Beitrag zur Verwaltungsgeschichte eines geistlichen Territoriums	559
Dietrich Ebeling Möglichkeiten und Grenzen der Integration zünftiger Handwerkswirt- schaft in eine frühneuzeitliche Gewerberegion am Beispiel der Aachener Feintuchproduktion	583
Udo Fleck „Extringuer les Cannibales!“ Die Ermittlungen des Mainzer „Tribunal Criminel spécial“ gegen die Bande des Schinderhannes (1802/1803) . .	605
Christian Reinicke „Dieses Unternehmen verdient in jeder Hinsicht alle Unterstützung und wird unverkennbar von vielem Nutzen seyn“. Ein Forschungs- und Archivprojekt des 19. Jahrhunderts zur Geld- und Münzgeschichte . . .	629
Andrea Fleck Der Falkensteinerhof. Zur Geschichte eines Saar-Weingutes im 20. Jahrhundert	661
Rainer Metz Wirtschaftliches Wachstum, technischer Fortschritt und Innovationen in Deutschland: Eine Säkularbetrachtung	679
Sarah Neumann und Silvia Schmidt (Bearb.) Verzeichnis der Schriften Franz Irsiglers	711
Sarah Neumann und Silvia Schmidt (Bearb.) Verzeichnis der von Franz Irsigler betreuten Dissertationen und Habilitationsschriften	725
Verzeichnis der Mitarbeiter	729

„dilecti fideles nostri?“

Niederadelige Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert: Der Aufstieg der Vögte von Hunolstein

Martin Uhrmacher

„Ich, Heinrich, Graf von Salm, und meine Söhne, die Brüder Heinrich, Johann und Friedrich, tun allen, die den vorliegenden Brief lesen, kund, daß wir unsere Burg Hunolstein mit allem Zubehör, das wir am heutigen Tag haben, und frei von Schulden in die Hände des Herrn Nikolaus, unseres treuen Lehensmannes, zur treuen Verwahrung gegeben haben und befehlen und verkünden allen unseren Vasallen, Rittern, Edelknechten und Burgmannen, dem genannten Nikolaus Gehorsam zu leisten gleichsam so wie uns, wenn wir anwesend wären“.¹ Mit dieser Urkunde ließ Graf Heinrich von Salm am 19. August 1283 die Übertragung der Burg Hunolstein an den Herrn Nikolaus, einen seiner Lehensmannen, schriftlich fixieren. Über die näheren Umstände dieses Vorgangs schweigt sich der Text jedoch aus, auch zur Person des Empfängers sind keine näheren Angaben enthalten. Dabei hält die Urkunde den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung fest, in deren Verlauf die Brüder Nikolaus und Johann, Vögte von Hunolstein, gleichermaßen beharrlich wie zielstrebig aus der ihnen zu Lehen gegebenen Untervogtei eine eigene Herrschaft mit der gleichnamigen Burg als zukünftigem Familienstammsitz aufzubauen vermochten. Im folgenden soll vor dem Hintergrund des politischen Geschehens in den Moselländern der Frage nachgegangen werden, wie dieser bemerkenswerte Aufstieg möglich war. Die Frühzeit der Hunolsteiner, insbesondere ihre Herkunft, liegt noch immer weitgehend im Dunkeln, obwohl doch bereits seit über 130 Jahren das dreibändige, von Friedrich Toepfer aufwendig angefertigte Urkundenbuch zur Geschichte dieses Geschlechtes vorliegt. Das umfangreiche Werk stellt eine wahre Fundgrube für die Geschichte nicht nur dieser Adelsfamilie, sondern des gesamten moselländischen Raumes im hohen und späten Mittelalter dar. Einzig Klaus Peter Decker kommt bisher das Verdienst zu, sich in zwei Aufsätzen eingehender mit der Geschichte der Vögte von Hunolstein beschäftigt zu haben.²

¹ Urkundenbuch für die Geschichte des graflichen und freiherrlichen Hauses der Voegte von Hunolstein, hg. v. Friedrich TOEPFER, 3 Bde., Nürnberg 1866–1872, I (künftig zitiert als UB Hunolstein I), S. 61 Nr. 79.

² Klaus Peter DECKER: Das Morbacher Land. Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Jahrbuch für den Kreis Bernkastel-Wittlich, Tl. I: 1979, S. 75–86, Tl. II: 1980, S. 73–80, Tl. 3: 1981, S. 107–115; DERS.: Das Erbe der Vögte von Hunolstein, in: ebd., Tl. I: 1984, S. 97–102, Tl. II: 1985, S. 137–147, Tl. III: 1986, S. 226–233. In beiden Beiträgen finden sich Hinweise auf die ältere Literatur.

Der Name Hunolstein wird erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1197 genannt.³ Anlässlich des für die Ausbildung des Trierer Territorialstaates eminent wichtigen Verzichts des Pfalzgrafen Heinrich auf die Hochstiftsvogtei zugunsten Erzbischof Johanns I. von Trier erscheinen in der Zeugenliste ein *Gerlacus de Schwarzinberch et frater eius Hugo de Hunoldestein*.⁴ Die gemeinsame Nennung macht eine familiäre Verbindung der Hunolsteiner mit den Herren von Schwarzenberg wahrscheinlich,⁵ und diese wiederum widersprüche der – noch von Decker vermuteten⁶ – ministerialischen Abstammung der Familie, zumal die Hunolsteiner in den Urkunden entweder ausdrücklich als *nobiles* bezeichnet oder in Zeugenreihen gemeinsam mit Vertretern edelfreier Familien genannt werden.⁷ Trotz ihrer edelfreien Herkunft scheinen sie aber nicht über eine eigene Herrschaft verfügt zu haben, benannten sie sich doch nach ihrer Funktion und der von ihnen als Lehen gehaltenen Burg „Vögte von Hunolstein“.

Die politische Situation in den Mosellanden befand sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in einer Umbruchphase. Durch die Verdrängung der Pfalzgrafen aus der Schirmvogtei über das Trierer Erzstift konnten die Erzbischöfe verstärkt eine

³ UB Hunolstein I, S. 1f. Nr. 2. Da die Originalurkunde nicht überliefert ist, läßt sich das Datum des Verzichts nur ungefähr auf das Jahr 1197, möglicherweise aber auch erst auf 1198 festlegen. Zur Datierungsproblematik vgl. umfassend Margret CORSTEN: Erzbischof Johann I. von Trier (1189–1212), in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 13, 1963, S. 127–200, hier S. 170f. und Franz-Josef ZIWES: Der Verzicht des rheinischen Pfalzgrafen Heinrich auf die Trierer Stadtvogtei. Randbemerkungen zur Quellenlage, in: Liber amicorum neonon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, hg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996 (Trierer Historische Forschungen; 28), S. 43–54, die beide mit guten Gründen von einer Ausfertigung der Urkunde im Jahre 1197 ausgehen. Eine Urkunde Erzbischof Johanns I. von Trier aus dem Jahre 1192, in der *Hugo et Wernerus de Hunolsten* in der Zeugenliste genannt werden, hat sich als Fälschung herausgestellt; UB Hunolstein I, S. 1 Nr. 1; dazu Petrus BECKER: Die Benediktinerabtei St. Eucharius-St. Matthias vor Trier, Berlin 1996 (Germania Sacra, N.F. 34: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier: Das Erzbistum Trier; 8), S. 5 und Marianne PUNDT: Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Mainz 1998 (Trierer Historische Forschungen; 38), S. 249.

⁴ Vgl. zum Verzicht des Pfalzgrafen auf die Hochstiftsvogtei Ingrid BODSCH: Burg und Herrschaft. Zur Territorial- und Burgenpolitik der Erzbischöfe von Trier im Hochmittelalter bis zum Tod Dieters von Nassau († 1307), Boppard 1989 (Veröffentlichungen der Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz; 13), S. 96–98, ZIWES: Verzicht (wie Anm. 3), S. 43–48 und zuletzt Friedhelm BURGARD: ... *bischoff und grebe* ... – Bischof und Graf zugleich. Zur Ausbildung des Trierer Kurstaates bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63, 1999, S. 70–89, hier S. 71.

⁵ Aufgrund der unklaren Interpunktion könnte sich *frater eius* auch auf einen namentlich nicht genannten Bruder oder Verwandten Gerlachs von Schwarzenberg beziehen; vgl. UB Hunolstein I, S. 287–291 (Beilage I. „Die Herren von Schwarzenberg“), wo sich der Bearbeiter gegen eine unmittelbare Verwandtschaft ausspricht. Dieser Deutung ist von Aloys RESCH: Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet, Trier 1911, S. 39f. widersprochen worden, unseres Erachtens zu recht, da Nikolaus Vogt von Hunolstein in einer Urkunde von 1269 als Oheim (*avunculus*) Wilhelms von Schwarzenberg und seiner Frau Hildegard bezeichnet wird; Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065–1437, bearb. v. Johannes MÖTSCH, Tl. I: 1065–1370, Koblenz 1987 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 41), S. 104f. Nr. 67.

⁶ DECKER: Morbacher Land (wie Anm. 2), I, S. 85.

⁷ Diese Ansicht vertritt mit guten Gründen auch RESCH: Edelfreie (wie Anm. 5), S. 39f. unter Verweis auch auf die ausnahmslos gemeinsame Nennung mit Vertretern edelfreier Geschlechter. Vgl. hierzu auch Franz-Josef KNÖCHEL: Adel, Ritterschaft und Ministerialität im Erzstift Trier. Untersuchungen zu den Zeugenlisten des Mittelrheinischen Urkundenbuches, Magisterarbeit Trier 2001, S. 109f.

Politik der territorialen Expansion betreiben.⁸ Das Hauptziel bestand dabei im Aufbau einer Verbindung zwischen den beiden Herrschaftsmittelpunkten um Koblenz und Trier entlang der Mosel.⁹ Durch die Aufhebung der Schirmvogtei fielen die bisherigen pfalzgräflichen Hochgerichtsbarkeitsrechte an den Erzbischof, der auf dieser Grundlage den Ausbau seiner Landesherrschaft zielstrebig vorantreiben konnte, nicht zuletzt, weil sich den Trierer Metropolitane nun die Möglichkeit bot, direkt Einfluß auf die sich in der Hand einflußreicher Adelsgeschlechter befindenden Vogteibezirke auszuüben. Gleichzeitig versuchten auch die weltlichen Herren unter Ausnutzung ihrer Vogteigewalt, Kirchengut zu entfremden und die von ihnen als Lehen gehaltenen Vogteirechte in Allod umzuwandeln. Die daraus erwachsenden Spannungen mußten sich vor allem an solchen Orten entladen, wo die unterschiedlichen Interessen und Einflußzonen direkt aufeinanderprallten.

Ein Musterbeispiel für eine solche Konfliktzone stellte während des 13. Jahrhunderts die Region um Bernkastel dar. Hier übten zu dieser Zeit die Hunolsteiner in einem ausgedehnten Hochgerichtsbezirk als Untervögte der Grafen von Blieskastel die Vogteigewalt aus.¹⁰ Wann die Grafen von Blieskastel von den Trierer Erzbischöfen mit der Vogtei belehnt wurden, ist ungewiß, wahrscheinlich ist ein Zeitpunkt zu Beginn des 12. Jahrhunderts.¹¹ Neben den Besitzungen der Trierer Kirche, die sich beiderseits der Mosel ober- und unterhalb von Bernkastel erstreckten, gehörten umfangreiche Güter im Hoch- und Idarwald, „die nach der spätmittelalterlichen Verwaltungseinteilung der Herrschaft Hunolstein und dem kurtrierischen Amt Baldenau entsprechen“, zum Vogteigut sowie der Bereich um Kell und der zwischen Prims und Malborn gelegene, wüst gefallene Ort Diefenthal.¹² Die Vogtei- und alten Grafschaftsrechte ermöglichten den Blieskasteler Grafen die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit und verpflichteten sie zum militärischen Schutz des Gebietes. Dies bot ihnen eine hervorragende Ausgangslage für den Ausbau der Rechte zur Landesherrschaft,¹³ gleichzeitig brachte es sie jedoch in Konflikt mit den Trierer Erzbischöfen, die im Zuge ihrer Territorialpolitik die Einschränkung und Ablösung alter, zumeist gräflicher Vogteirechte betrieben.

Die Gegensätze entluden sich in Bernkastel erstmals am Ende des 12. Jahrhunderts.¹⁴ Den Anlaß bildete die strittige Trierer Bischofswahl von 1183, bei der mit

⁸ CORSTEN: Johann I. (wie Anm. 3), S. 170.

⁹ Vgl. BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 71 mit weiterführender Literatur.

¹⁰ Vgl. Hans-Walter HERRMANN: Die Grafen von Blieskastel, in: *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. II: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution*, hg. v. Kurt HOPPSTÄDTER und Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1977 (Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, N.F.; 4), S. 254–261.

¹¹ Vgl. hierzu die Diskussion bei HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 255, wonach von einem Ursprung der Blieskasteler Rechte an der Mosel möglicherweise bereits zu Ende des 11. Jahrhunderts ausgegangen werden kann. Da dies jedoch „eng mit einem ungeklärten Punkt in ihrer Genealogie verknüpft“ ist, bleibt man diesbezüglich auf Vermutungen angewiesen.

¹² Ebd., S. 255; vgl. auch BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 101 sowie UB Hunolstein I, S. 32 Nr. 43.

¹³ HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 257.

¹⁴ Bernkastel war mit seiner Burg bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts Streitobjekt zwischen den Trierer Erzbischöfen und den Grafen von Luxemburg: Um 1016 war eine erste Burganlage von Ebf. Poppo von Babenberg im Verlauf der Moselfehde eingenommen und zerstört, später jedoch an seinen

dem Trierer Archidiakon Folmar ein Mitglied der Blieskasteler Grafenfamilie als Kandidat auftrat, sich jedoch nicht dauerhaft durchsetzen konnte und 1190 abgesetzt wurde.¹⁵ Während der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem späteren Bischof Johann I. (1189–1212)¹⁶ hatten die Grafen von Blieskastel zwischen 1183 und 1189 die in ihrem Vogteibezirk gelegene Burg neu bzw. wieder befestigt.¹⁷ Nach der Rückkehr von einer Romreise gelang es Bischof Johann I. im Verlauf des Jahres 1201 jedoch, die Burg oberhalb von Bernkastel zu zerstören.¹⁸ Im Anschluß schloß er mit Graf Folmar von Blieskastel einen Sühnevertrag, wonach weder vom Erzbischof, seinen Adligen und Ministerialen noch vom Grafen oder dessen Nachfolgern auf dem Berg bei Bernkastel oder auf einem anderen Berg innerhalb der Vogteigrenzen eine Befestigung errichtet werden durfte. Falls der Erzbischof gegen das Abkommen verstieß, mußte er sein gesamtes dortiges Eigengut dem Grafen zu Lehen geben; bei einem Vertragsbruch des Grafen sollten seine sämtlichen Trierer Lehen frei an den Erzbischof zurückfallen.¹⁹

Ob die Burg Hunolstein, wie Ingrid Bodsch vermutet, ebenfalls in der Zeit zwischen 1183 und 1189 von den Grafen von Blieskastel auf Vogteigut erbaut wurde, kann anhand der überlieferten Urkunden nicht geklärt werden. Es erscheint jedoch als gesichert, daß sie keinesfalls nach 1201 errichtet wurde, da der Graf sonst gegen die Bestimmung des Sühnevertrages verstoßen hätte. Möglicherweise bestand die Burg aber auch schon vor 1183, denn ein derartig großer Vogteibezirk konnte nur schwerlich auf Dauer ohne eine befestigte Basis vor Ort verwaltet und behauptet werden, und diese muß, da eine Burg in Bernkastel erst wieder ab 1183 bestanden hat, in der Burg Hunolstein gesehen werden. Hinweise auf eine weitere Burganlage in diesem Raum liegen für die fragliche Zeit nicht vor.

Gegner, den St. Pauliner Propst Adalbero von Luxemburg zurückgegeben worden; vgl. BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 231, zur Moselfehde S. 47 mit weiterführender Literatur.

¹⁵ Ebd., S. 101 und BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 73f.

¹⁶ Vgl. CORSTEN: Johann I. (wie Anm. 3), S. 127–200.

¹⁷ Vgl. UB Hunolstein I, S. 3f. Nr. 3; Hans-Walter HERRMANN: Das Kurfürstentum Trier, in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. II: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution, hg. v. Kurt HOPPSTÄDTER und Hans-Walter HERRMANN, Saarbrücken 1977 (Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, N.F.; 4), S. 123–164, hier S. 130f. und BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 231.

¹⁸ Die Datierung der Urkunde ist umstritten. Während Friedrich Töpfer ihre Ausfertigung noch mit „1199 oder 1200“ angab, wurde ihre Entstehung von Margret Corsten „den Zeugen nach (...) um 1200“ eingeordnet. Nach den jüngsten Untersuchungen von Hans-Walter Herrmann und Friedhelm Burgard wird sie mit guten Gründen in das Jahr 1201 datiert. Vgl. UB Hunolstein I, S. 3f. Nr. 3, CORSTEN: Johann I. (wie Anm. 3), S. 174, BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 101f., HERRMANN: Kurfürstentum Trier (wie Anm. 17), S. 131 und BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 74. Zur Romreise Erzbischof Johanns und insbesondere zur Datierung vgl. Matthias MEIERS: Eine Romreise des Erzbischofs Johann I. von Trier, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952, S. 229–232.

¹⁹ [...] *quod in monte de baruncastel seu in aliquo alio monte infra terminos advocatie dicti comitis vel fratris sui in eodem banno nulla in perpetuum a domino memorato archiepiscopo seu aliquo suorum successorum seu nobilium vel ministerialium suorum vel dicto comite seu aliquo suorum heredum munitiono construat*; UB Hunolstein I, S. 3 Nr. 3. Vgl. dazu BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 74 und HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 257.

Der Verlust der Burg in Bernkastel und die Anerkennung der Trierer Lehenshoheit²⁰ bedeuteten einen herben Rückschlag für die Bestrebungen der Blieskasteler Grafen zum Herrschaftsausbau in ihrem weiträumigen Vogteibezirk zwischen Mosel und Idarwald. Mit dieser Entwicklung wurde gleichzeitig auch die systematische Verdrängung der Grafen von Blieskastel bzw. ihrer Erben aus dem Vogteibezirk eingeleitet. So mußte der Graf im Jahre 1211 eine erneute Schwächung seiner Position in der Vogtei durch den Trierer Erzbischof hinnehmen: Anlaß war die Weigerung des Trierer Stiftes St. Simeon, Vogteiabgaben von ihren Gütern in Graach, Bernkastel, Kues, Lieser und Kesten zu entrichten. Der als Schiedsrichter angerufene Erzbischof Johann I. sprach daraufhin die Güter des Stifts von allen diesbezüglichen Abgaben frei.²¹ Als direkte Folge dieser Entwicklung muß auch der Verzicht des Vogts Werner von Hunolstein auf seine von den Blieskasteler Grafen herrührenden Vogteirechte über die genannten Güter des St. Simeonstiftes aus dem Jahre 1225 angesehen werden.²² Seine dortigen Ansprüche ließen sich wohl nicht mehr durchsetzen. Zugleich deutet die Beurkundung der Erklärung Werners durch den Trierer Erzbischof Theoderich darauf hin, daß der Verzicht wohl auf dessen Druck hin zustande kam. Auch bei der Verzeichnung der vom Erzstift Trier vergebenen Lehen aus dem Jahre 1215 verpflichtete Erzbischof Johann I. den Grafen nachdrücklich, in seiner Funktion als Vogt nur solche Abgaben zu verlangen, die ihm *stricto iure advocacie sue* zustünden. Gleichzeitig erhielt der Graf Weinzinsen in Graach und Wehlen zu Lehen, damit er bei Abhaltung der Vogteigerichte nicht andere Güter mit Weinforderungen angehe.²³ Die exakte Festlegung der dem Grafen zustehenden Vogteiabgaben durch den Erzbischof kann dabei durchaus, wie Hans-Walter Herrmann feststellt, als „eine Zurückdrängung der Bernkasteler Vögte“ interpretiert werden.²⁴ Eine weitere Schwächung der Blieskasteler Position erfolgte schließlich 1230 mit der Verpfändung der Vogtei zu Minheim durch Graf Heinrich an den Trierer Erzbischof.²⁵

Ab 1237 gewann die bisher eher gemächlich verlaufene politische Entwicklung durch den Blieskasteler Erbfolgestreit eine bemerkenswerte Dynamik. Da der eindrucksvolle Aufstieg der Hunolsteiner Vögte entscheidend von diesen Ereignissen beeinflußt, ja durch sie überhaupt erst ermöglicht wurde, erscheint ein Blick auf die näheren Umstände unerlässlich. Im Anschluß wird dann zu zeigen sein, wie es den

²⁰ Die Lehenshoheit hatte sich möglicherweise bereits Erzbischof Johann I. gesichert, zweifelsohne jedoch sein Nachfolger Theoderich von Wied; denn 1238 übergab Theoderich die nach dem Tod des letzten Grafen von Blieskastel heimgefallenen Lehen, darunter die Burg Hunolstein, an dessen jüngste Töchter Mathilde und Loretta; vgl. UB Hunolstein I, S. 11f. Nr. 16 und BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 102.

²¹ UB Hunolstein I, S. 6 Nr. 6; HERRMANN: Kurfürstentum Trier (wie Anm. 17), S. 131 und DERS.: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 257.

²² UB Hunolstein I, S. 8f. Nr. 9; vgl. auch HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258.

²³ UB Hunolstein I, S. 7 Nr. 7; vgl. HERRMANN: Kurfürstentum Trier (wie Anm. 17), S. 131 und DERS.: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 257.

²⁴ HERRMANN: Kurfürstentum Trier (wie Anm. 17), S. 131.

²⁵ Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, bearb. v. Heinrich BEYER u. a. (im folgenden: MRUB), 3 Bde., Koblenz 1860–1874 (Nachdr. Aalen 1974), hier III, S. 317 Nr. 400. Vgl. HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258.

Hunolsteinern vor dem Hintergrund der mehrere Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzung durch geschicktes Taktieren zwischen den konkurrierenden Territorialherren und durch den Einsatz bedeutender Finanzmittel gelang, eine eigene Herrschaft aufzubauen.

Der Blieskasteler Erbfolgestreit setzte mit dem Tod des letzten Blieskasteler Grafen Heinrich im Jahre 1237 ein.²⁶ Da dessen einziger Sohn Johann bereits vor ihm gestorben war, kamen als Erben nur seine sieben Töchter in Betracht, von denen fünf zum Zeitpunkt seines Todes bereits verheiratet waren.²⁷ Ihre beiden noch ledigen Schwestern, Mathilde und Loretta, sollten nach dem Willen des Grafen je zur Hälfte die Burg Hunolstein mit allem Zubehör als trierisches Lehen empfangen. Am 2. Januar 1238, kurz nach dem Tode des Grafen, bestätigte der Trierer Erzbischof Theoderich von Wied mit Zustimmung seines Lehenshofes in Koblenz den väterlichen Willen und setzte die beiden Schwestern in den Besitz der Burg.²⁸

In den folgenden Jahren gelang es Elisabeth, der ältesten Schwester, und ihrem zweiten Ehemann Rainald von Bitsch, einem Bruder des lothringischen Herzogs Matthias II., den größten Teil der Grafschaft Blieskastel an sich zu ziehen.²⁹ Durch die vom Bischof von Metz vollzogene Belehnung mit Blieskastel wurde dieser Besitz auch rechtlich bestätigt und abgesichert.³⁰ Zudem gelang es Elisabeth, ihre Mutter Agnes von Sayn von der Stammburg Blieskastel nach Hunolstein zu verdrängen.³¹ Diese offensichtlich gegen den Willen der Mutter vollzogene „Vertreibung“ ist wohl als Auslöser für die weitere folgenschwere Entwicklung anzusehen. Unter der Federführung der Agnes von Sayn, die seit 1248 auch als Herrin von Hunolstein siegelt,³² wurden die beiden noch ledigen Töchter verheiratet: Mathilde mit Friedrich, Herrn von Blankenheim, und Loretta mit Heinrich, Graf von Salm. Den Ehemännern beider Töchter versprach sie als Mitgift jeweils die Hälfte von Burg und Herrschaft Hunolstein; ihr Bruder, Graf Heinrich von Sayn, leistete hier-

²⁶ Zur Geschichte der Grafen von Blieskastel vgl. HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 254–261 mit weiterführender Literatur.

²⁷ Die älteste Tochter Elisabeth mit Graf Berthold von Sulz, Imagina mit Gerlach, Herrn von Limburg, Adelheid mit Graf Gottfried von Arnsberg, Kunigunde mit Graf Engelbert von der Mark und eine weitere Tochter mit Ulrich, Herrn von Rappoltstein; vgl. HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258.

²⁸ UB Hunolstein I, S. 11f. Nr. 16, MRUB (wie Anm. 25), III, S. 466 Nr. 609. Vgl. BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 155, DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 73f. sowie HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258.

²⁹ Vgl. HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258 sowie BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 102.

³⁰ UB Hunolstein I, S. 12f. Nr. 17. In der Urkunde vom 26. März 1238 bekennt Elisabeth, *comitissa de Castris*, daß sie mit Bewilligung ihres (ersten) Gemahls, Berthold *comitis de solte*, die Grafschaft (Blies-)Castel vom Bischof von Metz zu Lehen empfangen habe. Entgegen der bei Toepfer angegebenen Identifizierung Graf Bertholds als „Graf von Salm“ dürfte es sich um den Grafen von Sulz gehandelt haben; vgl. hierzu HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258.

³¹ HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 258; DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 73.

³² UB Hunolstein I, S. 18 Nr. 24 (1248) und S. 20 Nr. 26 (im April 1249) – hier als „Frau zu Hunolstein, Witwe des Grafen Heinrich von Castel“ siegelnd.

für Bürgschaft und sicherte die Vereinbarung ab.³³ Mathilde und ihr Ehemann Friedrich von Blankenheim sind jedoch nicht in den Besitz dieser Mitgift gelangt, denn 1248 wurden sie statt dessen durch die Sayner Grafenwitwe Mathilde gemäß der wahrscheinlich von ihrem verstorbenen Gatten geleisteten Bürgschaft mit Gütern bei Saffenberg und Ahrweiler entschädigt.³⁴

Große Pläne verband Agnes hingegen mit Graf Heinrich von Salm, dem Ehemann ihrer Tochter Loretta. Im Ehevertrag vom 9. Februar 1242 sicherte sie ihm mit Zustimmung ihres Bruders, des Grafen von Sayn, zu, daß er vor allen übrigen Erben die Grafschaft Blieskastel erhalten solle und den Titel eines „Grafen von Castel“ führen dürfe, sollte Heinrich sie selbst *divina providente iustitia* wieder in den Besitz der Burgen Blieskastel und Schauenburg bringen können. Darüber hinaus versuchte sie, auch die anderen Erben in den Kampf gegen Elisabeth und deren Mann Rainald von Bitsch einzubeziehen, denn alle übrigen Güter der Erbschaft sollten unter denjenigen geteilt werden, die den Grafen von Salm mit Waffen oder Geld unterstützt hatten. Der jeweilige Anteil sollte dabei nach dem Umfang der geleisteten Hilfe bemessen werden. Könne der Graf von Salm jedoch ohne Beistand der anderen die Grafschaft zurückerlangen, so sollten seine Schwägerinnen den ihnen zustehenden Anteil nur dann erhalten, wenn sie ihm die für seine Schwiegermutter aufgewendeten „Kosten und Mühen“ ersetzen.³⁵ Noch am gleichen Tag garantierte Graf Heinrich von Sayn die Abmachung, ließ dies seinerseits durch eine Reihe hochadeliger Herren verbürgen und unterstützte damit die Bestrebungen des Grafen von Salm zur Zurückerlangung der Blieskasteler Grafschaft.³⁶ Trotz des in beiden Urkunden erkennbaren festen Willens zur bewaffneten Auseinandersetzung mit Elisabeth und ihrem Ehemann Rainald von Bitsch, der bereits seit 1241 den Titel „Graf von Castel“ führte,³⁷ war deren Position bereits derart gefestigt und nicht zuletzt durch den Lehensvertrag mit dem Metzzer Bischof abgesichert, daß es vorerst nicht zu einer offenen Konfrontation kam.

Eine entscheidende Wendung trat mit dem Tode Elisabeths und ihres Gemahls Rainald 1273/74 ein. Da ihre Ehe kinderlos geblieben war, bot sich nun für Heinrich von Salm die langersehnte Chance, doch noch die Grafschaft Blieskastel in seine Hand zu bekommen. Durch den Tod seiner Schwiegermutter Agnes konnte er zudem hoffen, die gesamte Grafschaft in seinen Besitz zu bringen. Als ernstzunehmender Konkurrent trat dabei Herzog Friedrich III. von Lothringen auf den Plan, der als Erbe seines Onkels Rainald von Bitsch ebenfalls Ansprüche auf die Blies-

³³ UB Hunolstein I, S. 16f. Nr. 22. In der Urkunde leistet Graf Heinrich von Sayn Bürgschaft für die seiner Nichte Loretta bei ihrer Verheiratung mit Graf Heinrich von Salm versprochene Mitgift. Obwohl für die zweite Nichte keine Bürgschaftsurkunde erhalten ist, kann mit guten Gründen von ihrer Existenz ausgegangen werden, da Mathilde und ihr Ehemann Friedrich von Blankenheim von der Sayner Grafenwitwe Mathilde 1248 für die ihr zugesagte Mitgift (die Hälfte von Burg und Herrschaft Hunolstein) mit saynischen Gütern bei Saffenberg und Ahrweiler entschädigt wurden; ebd.: S. 18–20 Nr. 25 (1248 Februar 25).

³⁴ Siehe Anm. 33. Vermutlich hat Agnes diese Hälfte von Burg und Herrschaft Hunolstein als Wittum für ihre eigene Versorgung einbehalten.

³⁵ Vgl. UB Hunolstein I, S. 15f. Nr. 21 sowie S. 298.

³⁶ UB Hunolstein I, S. 16f. Nr. 22.

³⁷ Ebd., S. 298.

kasteler Grafschaft erhob.³⁸ Heinrich reagierte schnell: Bereits unmittelbar nach dem Tod Rainalds scheint er die Grafschaft besetzt zu haben;³⁹ gleichzeitig bemühte er sich beim Bischof von Metz um die Belehnung. Hier trat ihm nun der lothringische Herzog entgegen, der sich ebenfalls um die Belehnung mit Blieskastel bewarb. Neben dem Anspruch auf das Erbe seines Onkels hatte dieser zudem von zwei weiteren Erbberechtigten Anteile erworben, die er nun geltend machte.⁴⁰ Bischof Lorenz von Metz entschied sich schließlich aus territorialpolitischen Gründen für Heinrich von Salm – den vermeintlich schwächeren der beiden Bewerber – als zukünftigen Vasallen und erteilte ihm die Investitur mit Blieskastel. Der Herzog von Lothringen drohte daraufhin, seine Ansprüche mit kriegerischen Mitteln durchzusetzen. Als ein vom Grafen von Zweibrücken initiiertes Vermittlungsversuch scheiterte, mußte es zum offenen Kampf um die Blieskasteler Erbschaft kommen.⁴¹

Graf Heinrich von Salm hatte sich in Anbetracht seiner im Vergleich zum lothringischen Herzog ungleich schwächeren Position mit einer Reihe von mächtigen Verbündeten umgeben: Am 8. Mai 1275 kam es zu einem Vertrag, in dem sich der Salmer Graf, die Herren Gerhard von Limburg und Friedrich von Blankenheim sowie Graf Ludwig von Arnsberg als „Miterben der Grafschaft Castel und der Burgen Püttlingen und Schauenburg“ gelobten, einander in dem Erbstreit beizustehen und ihre Anteile nur an einen der Vertragspartner zu veräußern.⁴² Vermittelt wurde dieses Abkommen durch die Grafen Heinrich von Zweibrücken, Heinrich und Johann von Sponheim und den Wildgrafen Emicho, die somit ebenfalls als salmische Parteigänger anzusehen sind. Deren Motivation zur Teilnahme an der sich anbahnenden kriegerischen Auseinandersetzung war dabei ambivalent. Einerseits dürften sie durch Soldzahlungen sowie die Hoffnung auf territoriale Zugewinne motiviert worden sein, andererseits wollten sie zweifellos verhindern, daß mit dem Herzog von Lothringen ein übermächtiger Territorialherr mit starkem Expansionsdrang in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Fuß fassen konnte. Gerade der letzte Aspekt dürfte auch für den Metzger Bischof ausschlaggebend gewesen sein, der „um des Bestandes seiner eigenen weltlichen Herrschaft willen jede Machtzunahme des lothringischen Herzogs verhindern mußte“.⁴³ Als Zeugen des Bündnisvertrages und somit als weitere Verbündete werden neben dem Junggrafen Eberhard von Zweibrücken und einer Reihe von Burgmännern von Castel, Püttlingen, Schauenburg und Liebenberg auch die Brüder Nikolaus und Johann, Vögte von

³⁸ Ebd., S. 300f.; HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 259; DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 74.

³⁹ Bereits am 26. August 1274 bestätigt er Dietrich von Hagen alle Lehen, die dessen Vater von der Grafschaft Blieskastel gehalten hatte; UB Hunolstein I, S. 300 und HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 259.

⁴⁰ So hatte ihm Ulrich von Rappolstein, der mit einer Tochter des letzten Blieskasteler Grafen verheiratet war, seinen Anteil an Blieskastel verkauft. Gerlach von Dollendorf, der die Erbsprüche des Grafen von Arnsberg und seiner Frau Adelheid, ebenfalls einer der sieben Töchter des Blieskasteler Grafen, vertrat, hatte ihm deren Anteile an Burg und Ort Püttlingen überlassen; vgl. hierzu HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 259 und UB Hunolstein I, S. 300f.

⁴¹ Vgl. UB Hunolstein I, S. 301 und HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 259.

⁴² UB Hunolstein I, S. 38 Nr. 51 und S. 302.

⁴³ BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 155.

Hunolstein, genannt. Der Herzog von Lothringen konnte sich hingegen mit Graf Simon von Saarbrücken nur auf einen aktiven Mitstreiter stützen. Der Graf von Luxemburg, immerhin ein Onkel des Lothringers, unterstützte ihn lediglich passiv. Dem Luxemburger gelang es aber, Gerhard von Blankenheim zum Verkauf seiner Rechte an der Grafschaft Blieskastel für 2000 Pfund Metzger Währung an den Herzog von Lothringen zu bewegen.⁴⁴ Nach heftigen Kämpfen, Belagerungen und wechselnden Koalitionen⁴⁵ kam es 1278 schließlich zu einem Friedensschluß:⁴⁶ Der Herzog von Lothringen trat die Grafschaft Blieskastel und die Herrschaft Püttlingen an Graf Heinrich von Salm ab. Mit den Burgen und Herrschaften Liebenberg, Püttlingen und Castel sowie den bereits seit 1242 aus der Mitgift seiner Frau Loretta stammenden Herrschaften Bernkastel und Hunolstein befand sich nun der überwiegende Teil des Blieskasteler Erbes in seinem Besitz.

Dieser große territorialpolitische Erfolg des Salmer Grafen erwies sich jedoch schon bald als Pyrrhussieg. Die über mehrere Jahre andauernden Kämpfe hatten seine Finanzkraft völlig überfordert. Neben den zur Anwerbung von Vasallen und Helfern benötigten hohen Aufwendungen und Soldzahlungen mußte der Graf seine Verbündeten auch für die ihnen durch Überfälle und Raubzüge entstandenen, mitunter erheblichen Ertragsverluste entschädigen und zudem die Forderungen der anderen Miterben befriedigen.⁴⁷ Kaum hatte er die Grafschaft und die zugehörigen Güter endlich errungen, blieb ihm aufgrund seiner ausweglosen Verschuldung keine andere Möglichkeit, als sie Stück für Stück wieder an seine Gläubiger abzutreten.⁴⁸ 1284 war er schließlich sogar gezwungen, die Grafschaft Blieskastel selbst mit 60 adeligen Vasallen für 20.000 Pfund an den Metzger Bischof zu verkaufen. Nachdem er diesem kurz darauf auch noch Burg und Herrschaft Schaumburg veräußert hatte, verblieb ihm von der so lange und hart umkämpften Blieskasteler Erbschaft schließlich nur die Herrschaft Püttlingen.

Die desolatte finanzielle Situation des Grafen, die seinen Handlungsspielraum sehr stark begrenzte, bot sowohl seinen Gläubigern als auch konkurrierenden Territorialherren eine hervorragende Gelegenheit zum Erwerb von Salmer Herrschaftsrechten. Daß dies auch gegen den Willen des Grafen und durch den Bruch eines bestehenden Vertrages geschehen konnte, zeigt das Vorgehen des Trierer Erzbi-

⁴⁴ Winfried REICHERT: Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen; 24), I, S. 314f.

⁴⁵ Vgl. hierzu detailliert Carl PÖHLMANN: Der Blieskasteler Erbfolgestreit 1274–1291, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 8, 1935, S. 450–459, bes. S. 450–455, Paul Egon HÜBINGER: Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden, Bonn 1935 (Rheinisches Archiv; 28), S. 62–72 und Heinz RENN: Die Geschichte des Kronenburger Landes in der Frühzeit und das erste Kronenburger Edelgeschlecht, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 19, 1954, S. 499–555, hier S. 509–514, der den Blieskasteler Erbfolgestreit aus der Sicht der Herren von Dollendorf beleuchtet.

⁴⁶ HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 260, DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 74 sowie UB Hunolstein I, S. 303. Trotz der lothringischen Niederlage kam es erst 1296 zu einem endgültigen Ausgleich zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Bischof von Metz über die Grafschaft Blieskastel; vgl. hierzu BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 156.

⁴⁷ Vgl. BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 157 sowie UB Hunolstein I, S. 303.

⁴⁸ HERRMANN: Grafen von Blieskastel (wie Anm. 10), S. 260, DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 74 sowie UB Hunolstein I, S. 303.

schofs Heinrich von Finstingen in Bernkastel. Entgegen der 1201 urkundlich festgelegten beiderseitigen Vereinbarung, in Bernkastel und dem zugehörigen Vogteibezirk keine Burg zu errichten,⁴⁹ ließ der Erzbischof wohl im Zeitraum zwischen Sommer 1277 und April 1280 den Berg über Bernkastel neu befestigen und schuf somit vollendete Tatsachen.⁵⁰ Da der Graf von Salm durch seine enorme Schuldenlast keine Möglichkeit zu effektiven Abwehrmaßnahmen hatte, blieb ihm letztlich nur der Verzicht auf den größten Teil seiner Rechte in Bernkastel und im zugehörigen Vogteibezirk.

Welche Bedeutung kam bei diesen Vorgängen nun aber den Vögten von Hunolstein zu? Als einflußreiche Lehensleute der Salmer Grafen und als deren Untervögte im Bernkasteler Raum waren sie zweifellos unmittelbar an allen Geschehnissen beteiligt gewesen. Die sich in den Urkunden abzeichnende äußerst erfolgreiche Erwerbspolitik der Vögte im fraglichen Zeitraum deutet auf eine planvolle und beharrliche Vorgehensweise zum eigenen Vorteil hin. Zugleich läßt sie eine mögliche Verstrickung der Vögte in die Vorgänge um die widerrechtliche Annexion Bernkastels durch den Trierer Erzbischof vermuten. Betrachten wir zur Klärung dieser Fragen die geschilderten Vorgänge also nun aus der Sicht der Vögte von Hunolstein.

Der bereits eingangs erwähnte Hugo Vogt von Hunolstein läßt sich als erster Vertreter seines Geschlechtes bis 1239 nachweisen. In einem Sühnevertrag zwischen ihm und der Stadt Neustadt vom 15. Februar 1235 wird er als *nobilis vir ac strenuus miles* bezeichnet.⁵¹ Ab 1242 erscheinen dann ein Nikolaus und seit 1252 dessen – vermutlich jüngerer – Bruder Johann als Vögte von Hunolstein in den Quellen.⁵² Sie teilten den ererbten Besitz nicht untereinander auf, sondern führten ihn gemeinsam und vermieden somit eine Zersplitterung. Das gemeinsame Vorgehen der Brüder stellt eines der charakteristischen Merkmale ihrer zielgerichteten Politik dar, es stärkte in den folgenden Jahren wesentlich ihren Einfluß und erweiterte ihren Handlungsspielraum. Folgerichtig ließen sich die beiden Brüder in einer Urkunde vom 25. Dezember 1252 von Heinrich Graf von Salm und seiner Gemahlin Loretta das gegenseitige Erbrecht auf die ihnen gesondert vergebenen Lehen bewilligen!⁵³ Der Inhalt dieser Urkunde stellt ein bedeutendes Zugeständnis für die beiden Hunolsteiner und eine Sicherung des unter ihnen geteilten Familienbesitzes dar. Graf Heinrich verzichtete nämlich bei dieser Regelung auf eines seiner wichtigsten lehensherrlichen Rechte: den Heimfall eines erledigten Lehens nach dem Tod eines Vasallen.⁵⁴ Die Zahlung einer beträchtlichen Geldsumme vor

⁴⁹ Vgl. oben S. 26.

⁵⁰ Vgl. hierzu umfassend BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 74–76. Zur Datierung des Burgbaus vgl. weiter unten.

⁵¹ UB Hunolstein I, S. 10f. Nr. 14.

⁵² Ebd., S. 15 Nr. 19 und S. 20 Nr. 27 (1252 Dezember 25).

⁵³ Ebd., S. 20 Nr. 27: [...] *qui feoda et omnia bona per consilium cognatorum et amicorum suorum a diversis dominis tenentia eque dividerunt, talem dedimus gratie largitatem, ut si alterum ipsorum absque liberis mori contigerit, omne feodum, quod a nobis habere dinoscuntur, vivus superstes sine aliqua contradictione et molestia a nobis tenebit et quiete possidebit.*

⁵⁴ Vgl. DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 74.

Abschluß der Urkunde darf gewiß vorausgesetzt werden, auch wenn ein Beleg nicht erhalten ist und der Urkundentext keinen diesbezüglichen Hinweis bietet. Im Februar des Jahres 1255 ließen sich die Brüder auch von Raugraf Heinrich von Baumburg das gegenseitige Erbrecht für ein von diesem rührendes Lehen in Risenthal bei Losheim zusichern.⁵⁵ Darüber hinaus erhielten die Brüder im Jahre 1255 – für 300 Pfund Trierer Pfennige – bzw. 1256 von ihrem wichtigsten Lehensherrn, dem Salmer Grafen, den Kern ihres Lehensbesitzes, nämlich ihr Burgmannenhaus auf Hunolstein und die in der näheren Umgebung gelegenen Dörfer und Höfe, als Wittum ihrer Ehefrauen bestätigt.⁵⁶ Dies stellte eine zusätzliche Absicherung ihrer Besitzungen dar und stärkte ihre Stellung in den „Stammlanden“ zwischen Mosel und Hochwald nachhaltig.⁵⁷ Den Abschluß dieser Entwicklung bildete die 1264 urkundlich festgelegte Anerkennung der weiblichen Erbfolge für Nikolaus Vogt von Hunolstein durch Heinrich Graf von Salm.⁵⁸

In etwas mehr als einem Jahrzehnt hatten es die zielstrebig agierenden Brüder somit erreicht, ihre wichtigsten Lehen innerhalb der Familie dauerhaft abzusichern. Von dieser rechtlichen und materiellen Grundlage aus konnten sie nun weitergehende territorialpolitische Vorhaben in Angriff nehmen, die sie ebenso konsequent verfolgten.

Die Erwerbspolitik der Hunolsteiner ist dabei – bis zum erneuten Ausbruch des Blieskasteler Erbfolgestreites im Spätsommer 1274 – zunächst wenig auffällig. Sie zeigt aber, daß die Vögte durchaus planvoll voringen, erweiterten sie ihren Besitz doch ausnahmslos im näheren Umkreis der Burg Hunolstein, d. h. im Raum zwischen Mosel und Idarwald. So erwarben sie 1256 von Heinrich von Sötern für 100 Pfund Trierer Pfennige dessen Zehnt zu Veldenz,⁵⁹ 1266 vom Abt des Klosters St. Apri zu Toul für 200 Pfund Metzger Pfennige den Klosterbesitz zu Erden und Klüserath an der Mosel sowie alle Güter, die der Trierer Dompropst Simon jenseits von Trier (aus der Sicht von Toul also moselabwärts) vom Kloster zu Lehen hielt,⁶⁰ 1268 von *Lewis de Hannapeire*, einem Hunolsteiner Burgmann, dessen Salmer Lehen in Tiefenthal, Kell und *quwre* als Pfandschaft für 20 Pfund Trierer Pfennige,⁶¹ 1270 schließlich von „Kunegunde, Witwe des Bruneko von Vinstingen“ für 70 Pfund Trierische Pfennige deren Güter und Rechte zu Kesten und Filsen an der

⁵⁵ UB Hunolstein I, S. 21 Nr. 28.

⁵⁶ Im Mai 1255 bewittumte Nikolaus seine Gemahlin Beatrix, Tochter Theoderichs von Hagen, mit seinem Haus in der Burg Hunolstein und seinen Besitzungen in Wintrich, Bernkastel, *Manbach* und dem Hof in Dhron und ein Jahr später verließ Johann seiner Gemahlin Christine, Tochter des Isenbard von Warsberg seine Lehen in Achtelsbach, *Rode*, *Burnen*, *Draunen* und Minheim als Lehen; ebd., S. 21 f. Nr. 29 f. Die Orte *Rode*, *Burnen* und *Draunen* konnten bisher nicht lokalisiert werden, sie dürften aber im Hochwald bzw. im Kreis Birkenfeld gelegen haben; bei *Manbach* dürfte es sich um Mannebach bei Saarburg handeln; vgl. Wolfgang JUNGANDREAS: Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes, 2 Bde., Trier 1962/63 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde; 8), S. 136, 642 f., 877 f. und 1043.

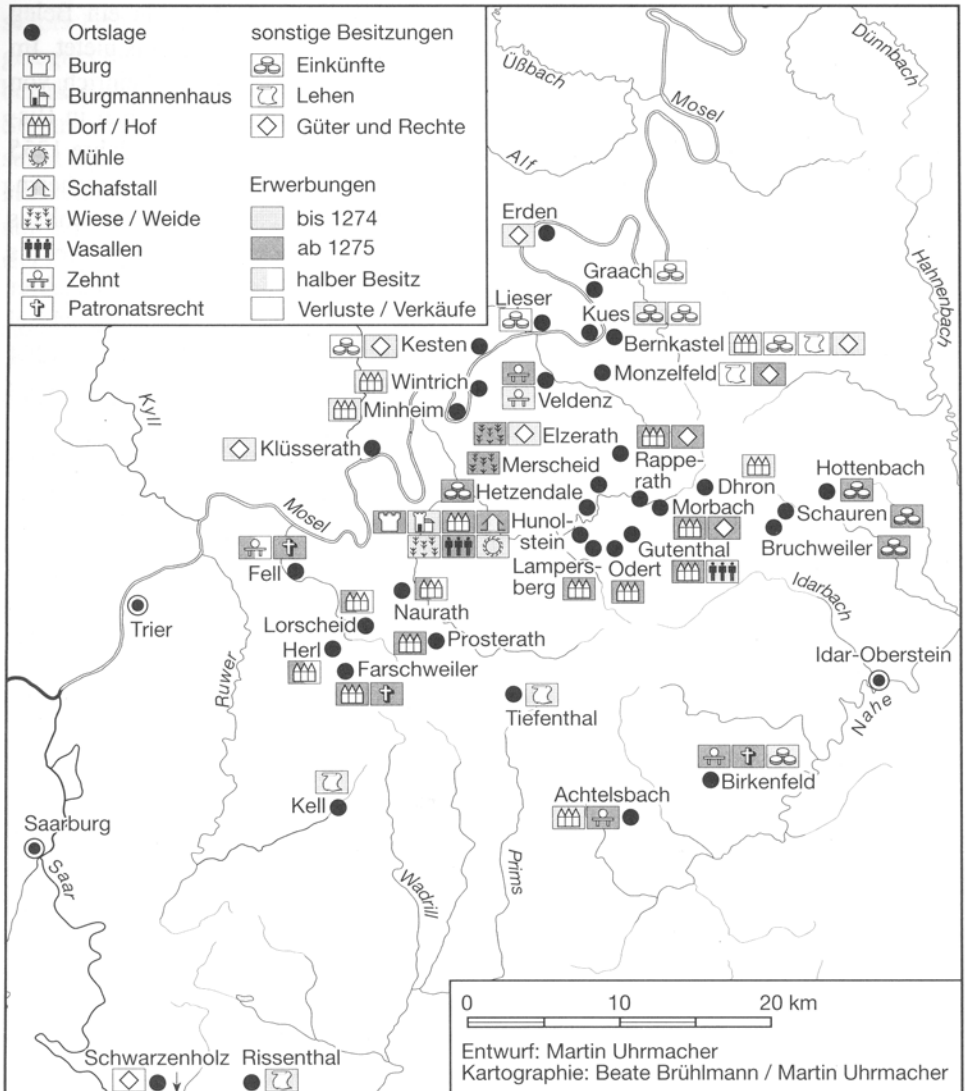
⁵⁷ Vgl. DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 74.

⁵⁸ UB Hunolstein I, S. 25 Nr. 34.

⁵⁹ Ebd., S. 23 Nr. 31 (1256 Juni 4).

⁶⁰ Ebd., S. 27–29 Nr. 37 f. (1266 Februar 3).

⁶¹ Ebd., S. 32 Nr. 43 (1268 August 31). Der Ort *quwre* konnte bisher nicht lokalisiert werden; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 844.



Besitzungen und Rechte der Vögte von Hunolstein bis 1282

Mosel.⁶² Darüber hinaus konnten sie auch vom Grafen von Salm weitere Lehen gewinnen: 1264 eine Mühle, ein Haus, Wiesen und weiteres Zubehör bei der Burg Hunolstein⁶³ und 1272 die Einkünfte des Salmers in *Chobetzen* sowie dessen Leute in Gutenthal, nahe der Burg Hunolstein, als Pfandschaft für 100 Pfund Metzter Pfennige.⁶⁴ Zudem verschrieb Wildgraf Emicho den Brüdern für 280 Pfund Trie-

⁶² Ebd., S. 34f. Nr. 46 (1270 Februar).

⁶³ Ebd., S. 25 Nr. 35: [...] *tradit in feudum Joanni advocato de Hunolstein molendinum, domum, prata* [...] *prope castrum Hunolstein.*

⁶⁴ Ebd., S. 35 Nr. 47. Der Ort *Chobetzen* ist mit Kues zu identifizieren; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 264f.

rische Pfennige eine Jahresrente von 28 Pfund auf bestimmte Güter und Einkünfte im Brambacher und Birkenfelder Bann.⁶⁵ Demgegenüber ist für den gleichen Zeitraum nur ein einziger Verkauf überliefert. Dabei handelte sich um Allodialbesitz im weiter entfernt gelegenen Schwarzenholz unweit von Saarbrücken, der 1262 mit allem Zubehör dem Kloster Fraulautern für 100 Pfund Metzger Pfennige überlassen wurde.⁶⁶

Die Frage, wo die beträchtlichen Gelder für die Erwerbungen herrührten – nach Abzug der 100 Pfund für den Verkauf des Allods zu Schwarzenholz immerhin 670 Pfund Metzger oder Trierer Pfennige –, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Allein aus den Erträgen ihrer nicht sehr umfangreichen Besitzungen und aus ihren Einkünften als Untervögte ließen sich solche Summen schwerlich erwirtschaften. Die Quellen enthalten jedoch eine Reihe von Hinweisen darauf, daß die Brüder ihre Einkünfte durch Fehden und Straßenraub sowie durch die Teilnahme an Kriegszügen im Sold mächtiger Territorialherren zu verbessern suchten. Sie folgten damit einem Weg, den viele ihrer Standesgenossen zur Lösung der aus der fortschreitenden Monetarisierung der herrschaftlichen und sozialen Verhältnisse resultierenden Probleme beschritten. So bestätigte Heinrich Graf von Zweibrücken im Jahre 1242 den Empfang von 120 Pfund Trierer Pfennigen, die ihm Nikolaus Vogt von Hunolstein *pro spoliatis in via publica* gezahlt hatte.⁶⁷ Einen Konflikt mit der Stadt Trier bezeugt eine Urkunde vom 6. April 1267, durch die Nikolaus und Johann sowie ihr Vetter Hugo, *milites, advocati de Hunolstein*, der Stadt Urfehde schwören.⁶⁸ Im Jahre 1268 ist Nikolaus als Ritter im Sold des Luxemburger Grafen Heinrich nachzuweisen. Am 3. Juli bestätigt er, von diesem 110 Pfund Trierer Pfennige zu Lehen erhalten zu haben und für den bei der Schlacht von Preny 1266 erlittenen Schaden entschädigt worden zu sein. Bis zur Zahlung der 110 Pfund erhielt er jährlich 37 Malter Getreide trierischen Maßes aus Einkünften des Grafen zu Machern.⁶⁹ Bereits im Jahr zuvor scheint Nikolaus in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt gewesen zu sein, denn am 21. August 1267 verbürgte er sich für Lösegeld in Höhe von 200 Mark für drei Gefolgsleute des Sohnes Graf Johanns von Sponheim, die in die Gefangenschaft des Grafen von Bar geraten waren.⁷⁰ Eine weitere Einnahmequelle ergab sich für Johann Vogt von Hunolstein durch die Aufnahme einer ligischen Lehensbindung an Herzog Friedrich von Lothringen, der ihm im Mai 1269 dafür 50 Pfund Metzger Pfennige zahlte.⁷¹

⁶⁵ UB Hunolstein I, S. 37 Nr. 49 (1274 März). Das Lehen wurde 1283 durch den Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen bestätigt; ebd., S. 62f. Nr. 81 (1283 März 1).

⁶⁶ Ebd., S. 24f. Nr. 33. Dem Kloster Fraulautern hatte Hugo Vogt von Hunolstein bereits 1235 und nochmals 1239 den Zehnt und das Patronatsrecht zu Schwarzenholz übertragen; ebd., S. 11 Nr. 15 und S. 13–15 Nr. 18.

⁶⁷ Ebd., S. 15 Nr. 19.

⁶⁸ Ebd., S. 30 Nr. 40.

⁶⁹ Ebd., S. 31f. Nr. 42; vgl. auch REICHERT: Landesherrschaft (wie Anm. 44) I, S. 80.

⁷⁰ UB Hunolstein I, S. 30f. Nr. 41: [...] *tam debitum quam paratum ad queque beneplacita servitium. Benignitati vestre duxi significandum, quod a filio domini Johannis comitis de Spanheim pro famulis, qui adhuc in captivitate detinentur, cautionem fidejussoriam recepi sufficientem in summa ducentarum marcarum, pro quibus vero marcis me apud vos tenore presentium obligatum esse recognosco.*

⁷¹ UB Hunolstein I, S. 33 Nr. 44.

Der vom Grafen von Salm im Sommer 1274 ausgelöste Krieg um das Blieskasteler Erbe bewirkte einen grundlegenden Wandel in der Erwerbspolitik der Hunolsteiner Vögte. Bedingt durch die heftigen, über mehrere Jahre andauernden Kämpfe, in die ein Großteil des Adels des Rhein-Maas-Moselraumes direkt oder indirekt verstrickt war, eröffnete sich den Hunolsteinern die Möglichkeit, durch kluges Vorgehen ihre Besitzungen in großem Umfang zu vermehren. Dabei kamen ihnen vor allem drei Umstände entgegen: Zum einen bedurfte der Graf von Salm nun der aktiven Unterstützung seiner Lehensleute bei den anstehenden Kriegszügen und Belagerungen, selbstverständlich gegen eine angemessene Entlohnung. Darüber hinaus benötigte er enorme finanzielle Mittel, um weitere Verbündete anwerben und entlohnen zu können, die er vor allem durch die Verpfändung seiner Besitzungen und Rechte aufbringen mußte. Schließlich war er durch seine dauerhafte Abwesenheit nicht mehr in der Lage, seinen Verwaltungs- und Rechtsaufgaben in angemessener Weise nachzukommen. Er mußte sich also durch zuverlässige Vasallen vertreten lassen, und in seinen moselländischen Besitzungen übernahmen die Hunolsteiner diese Aufgabe.⁷² Durch das gemeinsame Vorgehen waren sie zudem in der vorteilhaften Lage, daß ein Bruder an der Seite des Grafen kämpfte, während der andere die Verwaltung der gräflichen wie der eigenen Güter und Rechte übernehmen konnte.

Am 21. April 1275 begann der Ausverkauf gräflicher Besitzungen mit einer Erweiterung der Lehen des Nikolaus und seiner Gemahlin Beatrix um die noch verbliebenen Salmer Rechte in Bernkastel und Monzelfeld; einschränkend wurde jedoch ein Rückfall des Lehens nach dem Tod der Ehepartner festgelegt.⁷³ Im Februar des folgenden Jahres belehnte Graf Heinrich von Salm den Vogt Johann und dessen Gemahlin mit dem Hof zu Hunolstein mitsamt Leuten, Zubehör und Land im Umfang von vier „Achten“ sowie zwei dortigen Salmer Vasallen und deren vom Grafen zu Lehen gehenden Gütern. Darüber hinaus erhielt das Ehepaar eine Wiese *in Brole* bei Merscheid und Leute in *Gandanch*.⁷⁴ Kulinarisch abgerundet wurde die Lehensvergabe an die Hunolsteiner durch die Überlassung eines von der Mühle bei *hetzendale*⁷⁵ abzuliefernden Schweins, das durch die Fütterung mit Kleie und anderen beim Mahlprozeß anfallenden Resten besonders fett und schmackhaft gewesen sein dürfte. Die Übertragung der Lehen, die durch den Trierer Erzbischof als Oberlehensherrn mitbesiegelt wurde, erfolgte wiederum nur auf Lebenszeit des Ehepaares.⁷⁶

⁷² Vgl. DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 75.

⁷³ UB Hunolstein I, S. 37f. Nr. 50.

⁷⁴ Ein *gandanc* oder *Gandanch* benannter Ort erscheint in mehreren Hunolsteiner Urkunden, konnte bisher aber noch nicht lokalisiert werden. Vgl. hierzu ebd., S. 7 Nr. 7, S. 39f. Nr. 52, S. 45f. Nr. 58 und JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 427.

⁷⁵ Nach UB Hunolstein I, S. 40 Nr. 52, „entweder das Dorf Hoxel bei Gutenthal oder das kleine Tal zwischen Haag und Merscheid, Hülsthal genannt, worin [sich] heute drei Mühlen“ befinden. Nach JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 515, ist der Ort zwischen Hunolstein und Merscheid zu lokalisieren.

⁷⁶ UB Hunolstein I, S. 39f. Nr. 52 (1276 Februar 27), vgl. hierzu auch DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 3), S. 75f.

Die Veräußerung Salmischer Besitztümer schritt Schlag auf Schlag fort: Noch im gleichen Jahr wurden die Hunolsteiner mit den Dörfern *Gandanc*, *Wiere* und *Curtscheit* einschließlich aller Rechte und allen Zubehörs⁷⁷ sowie den Dörfern *Lampersberg*⁷⁸ und *Odinrot*, dem heutigen Odert bei Hunolstein, belehnt.⁷⁹ In der Osterwoche des Jahres 1277 vermehrte Graf Heinrich die Lehen des Vogtes Nikolaus um seine Besitzungen und Weiden zu *Ermzeroth*,⁸⁰ zudem gestattete er ihm dort die Erbauung eines Schafstalles und gewährte ihm die unbeschränkte Schaftrift innerhalb der Herrschaft Hunolstein.⁸¹ Diese zweifellos auf Betreiben der Vögte erfolgte Lehnsbesserung zeigt deutlich ihr kluges und innovatives Vorgehen. Die im Vergleich mit dem Moseltal ungünstigen klimatischen Bedingungen der Mittelgebirgslandschaft um Hunolstein stellten für die Haltung der relativ anspruchslosen Schafe kein Hindernis dar. Vor dem Hintergrund der „herausragenden ökonomischen Bedeutung“ der Schafzucht „in Verbindung mit dem enormen Anwachsen des Textilgewerbes im Hoch- und Spätmittelalter“ versprach die Haltung großer Schafherden einen hohen Gewinn.⁸² Einen vorläufigen Abschluß fanden die Veräußerungen am 4. April 1278, als der Salmer Graf nicht nur die Lehen des Nikolaus von Hunolstein und seiner Frau auf Lebenszeit durch alle Besitzungen und Rechte in den Dörfern Morbach, Rapperath und *Mensperc* vermehrte,⁸³ sondern auch den Brüdern Nikolaus und Johann die Burg Hunolstein mit allem Zubehör für 514 Pfund Trierische Pfennige verpfändete.⁸⁴ Die Vögte mußten sich jedoch über eine Erklärung zur Rückgabe nach Einlösung der Pfandsumme hinaus zur Stellung von Bürgen verpflichten, in „einer Form, die der Gestellung von Geiseln gleichkam“. ⁸⁵ Offenbar betrachtete der Graf den auf Kosten seiner Handlungsfähigkeit steigenden Einfluß seiner Vasallen mittlerweile mit Sorge und befürchtete, daß sie eine mögliche Einlösung des Pfandes, zu der es jedoch nicht mehr gekommen ist, nicht ohne weiteres hinnehmen würden.

⁷⁷ UB Hunolstein I, S. 45f. Nr. 58 (1276 Oktober 31). Nach JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 274 ist *Curtscheit* „zwischen oberer Dhron und Mosel zu lokalisieren“. *Wiere* bezeichnet den Ort Weiher im Kreis Birkenfeld; ebd., S. 1101. Vgl. zu *Gandanc* oben Anm. 74.

⁷⁸ Die wüst gefallene Dorfsiedlung Lampersberg ist letztmals in einer Urkunde von 1457 bezeugt. Aufgrund des heutigen Flurnamens ‚Lampersberg‘ und einiger Angaben in den Urkunden, läßt sich die Siedlung zwischen Hunolstein und Odert, oberhalb des Queckbornbaches lokalisieren. Vgl. hierzu Klaus Peter DECKER: Zur Geschichte der Burgsiedlung, des Dorfes und des Hunolsteiner Hofes, in: Die Hott. Morbacher Hefte zur Geschichte und Gegenwart 19, 1992, S. 17–20, bes. S. 18.

⁷⁹ UB Hunolstein I, S. 46 Nr. 59.

⁸⁰ Bei *Ermzeroth* handelt es sich möglicherweise um Elzerath bei Merscheid; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 338.

⁸¹ Ebd., S. 46f. Nr. 60. (1277 März 28 – April 3).

⁸² Dieter HÄGERMANN: Art. Schaf, in: Lexikon des Mittelalters VIII, München 1995, Sp. 1432f.; vgl. dazu Christian REINICKE: L'élevage des moutons dans les régions montagneuses de l'Allemagne occidentale au Moyen Age et à l'époque moderne, particulièrement dans les régions de l'Eifel et du Hunsrück, in: L'élevage et la vie pastorale dans les montagnes de l'Europe au moyen âge et à l'époque moderne, Clermont-Ferrand 1984 (Publication de l'Institut d'Études du Massif Central; 27), S. 37–54, bes. S. 39.

⁸³ UB Hunolstein I, S. 50f. Nr. 65 und Nr. 66 (Revers des Nikolaus Vogt von Hunolstein und seiner Gemahlin vom gleichen Tag). Bei *Mensperc* handelt es sich um den Ort Mensberg nordöstlich von Sierck; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 668.

⁸⁴ UB Hunolstein I, S. 49 Nr. 64.

⁸⁵ DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 77.

Tatsächlich hatten die Hunolsteiner in der Zwischenzeit ihren Besitz in der Region durch Zukäufe weiter vergrößert und abgerundet: Von den Herren von Esch hatten sie 1276 für 300 Pfund Trierer Pfennige die Hälfte des Zehnten zu Fell und des Mehringerberges, die Hälfte der Dörfer Lorscheid, Herl, Naurath und Farschweiler mit allem Zubehör und das Patronatsrecht in Fell und Farschweiler erworben.⁸⁶ Noch im gleichen Jahr konnten sie ihre dortigen Besitzungen erweitern, als ihnen zwei Vasallen der Herren von Esch für 1000 Pfund Trierer Pfennige die Hälfte der Dörfer Farschweiler und *Harsberch* verpfändeten.⁸⁷ Am 24. Mai 1277 erwarben sie zudem das in der Nähe gelegene Dorf Prosterath mit allem Zubehör für 100 Pfund Trierer Pfennige von den Rittern Hugo von Schwarzenberg und Walter von der Brücke.⁸⁸ Schließlich belehnte sie der Bischof von Verdun am 9. September 1277 noch mit dem Weinzehnten zu Veldenz.⁸⁹

Insgesamt zeigt die rasante Entwicklung der Jahre 1274 bis 1278 einen deutlichen Besitz- und Machtzuwachs der Vögte von Hunolstein im Raum zwischen Mosel und Idarwald. Gleichzeitig bestätigt sich die Vermutung, daß der Salmer Graf innerhalb seines Vogteibezirkes, bedingt durch seine schwierige politische und finanzielle Position, inzwischen kaum noch handlungsfähig war. Diese offenkundige Schwächung der Salmer Position bot dem Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen eine ausgezeichnete Gelegenheit, an die Politik seiner Vorgänger Johann I. und Theoderich von Wied anzuknüpfen und auf Grundlage der Lehenshoheit den Bernkasteler Raum fest in das Erzstift Trier zu integrieren. Da der Graf von Salm sich dieser Bedrohung womöglich bewußt war, kann die im Frühjahr 1275 erfolgte Belehnung der Hunolsteiner Vögte in Bernkastel und Monzelfeld neben den rein monetären Aspekten – wie bereits von Decker mit guten Gründen vermutet wurde⁹⁰ – auch der Abwehr der Trierer Expansionsbestrebungen gegolten haben.

Doch erwiesen sich alle Vorsichtsmaßnahmen als fruchtlos. Erzbischof Heinrich befand sich in der ungleich stärkeren Position und ließ, wie schon gesehen, den Berg über Bernkastel entgegen den Bestimmungen des Vertrages von 1201 neu befestigen. Da der Graf von Salm aus den genannten Gründen keine wirksame Gegenwehr leisten konnte, blieb ihm letztlich nur der am 1. April 1280 beurkundete Verzicht auf seine Rechte an der Burganlage.⁹¹ Wann genau die Burg errichtet worden war, läßt sich nicht exakt bestimmen; in der Forschung wird der Bau

⁸⁶ UB Hunolstein I, S. 42–44 Nr. 55 (1276 Juli 28). Im Oktober 1276 belehnte Abt Walter von Prüm die Brüder Nikolaus und Johann mit dem Teil des Zehnten auf dem Mehringerberg, den diese von Gerhard von Esch und seinem Sohn Thilemann gekauft hatten; ebd., S. 45 Nr. 57.

⁸⁷ Ebd., S. 44 Nr. 56 (1276 September 11). Der Ort *Harsberch* konnte bisher nicht genau lokalisiert werden. Er lag möglicherweise zwischen Thomm und Morscheid; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 30 u. 488.

⁸⁸ UB Hunolstein I, S. 47f. Nr. 62. Erstaunlicherweise hatte bereits am 11. Mai der Ritter Jakob von Warsberg den Verzicht Walters von der Brücke auf das den Brüdern Nikolaus und Johann verkaufte Dorf Prosterath beurkundet; möglicherweise waren zu diesem Zeitpunkt die Verhandlungen mit Hugo von Schwarzenberg noch nicht abgeschlossen; ebd., S. 47 Nr. 61.

⁸⁹ Ebd., S. 48 Nr. 63.

⁹⁰ DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 75.

⁹¹ UB Hunolstein I, S. 52–54 Nr. 70; vgl. auch BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 75f.

„zwischen 1275 und 1278“ datiert.⁹² Dieser Zeitraum erscheint meiner Einschätzung nach jedoch eher fraglich: Im Sommer 1277 befand sich der Trierer Erzbischof nachweislich bei Graf Heinrich von Salm, der die Schaumburg südlich von Lockweiler belagerte.⁹³ Gleichwohl wird man ihn nicht als „salmischen Parteigänger“ ansehen dürfen.⁹⁴ Der Erzbischof trat vielmehr in Wahrnehmung der eigenen territorialpolitischen Interessen auf, ist seine hier am 19. August gemeinsam mit dem Straßburger Bischof beurkundete Erklärung, daß „die Burgen Schaumburg, Liebenberg und Veldenz Lehen des Bistums Verdun seien“,⁹⁵ doch primär gegen den Grafen von Luxemburg gerichtet, als dessen Lehen sie bis dahin galten. Sein Aufenthalt im direkten Umfeld des Salmer Grafen kann wohl nur vor dem Beginn des Burgbaus in Bernkastel, der als kriegerischer Akt zu werten ist, stattgefunden haben. Es ist allerdings denkbar, daß der Erzbischof den Versuch unternahm, Bernkastel und die zugehörige Vogtei im Einvernehmen mit dem Grafen zu erwerben. Da dieser sich jedoch auf einen solchen Vorschlag offenbar nicht eingelassen hatte, entschloß sich der Metropolit zur gewaltsamen Durchsetzung seiner Ziele unter Ausnutzung der finanziell und militärisch prekären Lage des Salmers. Vor diesem Hintergrund dürfte die Burg in Bernkastel im Zeitraum von September 1277 bis April 1280 erbaut worden sein. Meiner Einschätzung nach ist die schnelle und offenbar reibungslose Durchführung des Vorhabens zudem nur nach dem Zustandekommen einer wie auch immer gearteten Vereinbarung mit den Vögten von Hunolstein denkbar, denn einerseits waren diese als Untervögte des Salmer Grafen mit der Verwaltung vor Ort betraut, andererseits hatten sie ebenfalls die angespannte finanzielle Lage des Grafen zum Erwerb umfangreicher Güter und Herrschaftsrechte innerhalb des Vogteibezirks genutzt und ihre dortige Position stark gefestigt. Aus Trierer Sicht galt es, sich mit ihnen zu arrangieren, bedrohte man mit dem offensiven Vorgehen doch auch ihre Rechte und ihren Besitz.

Die Verkaufsurkunde vom 1. April 1280 spricht jedenfalls für diese Vermutungen: Graf Heinrich von Salm trat darin dem Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen alle Besitzungen und Rechte zu Bernkastel und Monzelfeld, die von Trier lehensrührig waren, für 500 Pfund Trierer Pfennige ab. Vom Verkauf ausgenommen blieb bezeichnenderweise die Burg Hunolstein mit allen Rechten und Zubehör. Zudem verzichtete der Graf für weitere 250 Pfund auf alle Rechte wegen der vertragswidrig erbauten Burg bei Bernkastel. Schließlich gestattete er Nikolaus Vogt von Hunolstein, seine Lehen zu Bernkastel und Monzelfeld an das Erzstift zu veräußern. Der alte Vertrag von 1201, der die Erbauung einer Burg durch eine der Vertragsparteien auf Vogteigut verboten hatte,⁹⁶ wurde explizit annulliert. Abschließend wies der Graf nachdrücklich darauf hin, daß er und seine Nachfolger die Herrschaft Hunolstein weiter von der Trierer Kirche zu Lehen hielten, die Vögte

⁹² Vgl. BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 75, der sich auf UB Hunolstein I, S. 54 Nr. 70 stützt.

⁹³ Vgl. BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 156.

⁹⁴ Ebd., S. 156; BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 75.

⁹⁵ BODSCH: Burg und Herrschaft (wie Anm. 4), S. 156, Anm. 161.

⁹⁶ UB Hunolstein I, S. 3f. Nr. 3. Vgl. auch oben S. 26.

somit seine unmittelbaren Vasallen für diesen Herrschaftskomplex blieben.⁹⁷ Mit dem Verzicht auf die Ansprüche an die neu erbaute Burg und durch den Verkauf seiner Vogteirechte in Bernkastel bahnte sich der Rückzug des Grafen aus dem Vogteibezirk an.⁹⁸ Der Salmer hatte demnach klar erkannt, daß seine dortige Position gegenüber dem Trierer Erzbischof nicht mehr haltbar war. Allein hinsichtlich der Herrschaft Hunolstein bestand er auf seinen Ansprüchen; aus diesem Grund wurde die Burg mit allen Rechten und Zubehör vom Verkauf ausgenommen. Die Tatsache, daß er den Vögten gestattete, die von ihm nur fünf Jahre zuvor erhaltenen Lehen in Bernkastel und Monzelfeld an den Trierer Erzbischof zu veräußern, zeigt deutlich, daß er seine frühere Absicht, mit ihrer Hilfe Trierer Expansionsbestrebungen abzuwehren, als gescheitert ansah. Gleichzeitig scheint sich auch der bereits geäußerte Verdacht einer Übereinkunft zwischen dem Erzbischof und den Hunolsteinern zu bestätigen:⁹⁹ Die Vögte traten ihre Lehen in Bernkastel und Monzelfeld an den Bischof ab, im Gegenzug blieben ihre Besitzungen in und um Hunolstein unangefochten.

Die Bestimmungen der Urkunde verweisen zugleich auch auf die zukünftigen Entwicklungen im Bernkasteler Raum, die durch die weitere Abdrängung des Salmer Grafen durch den Trierer Erzbischof und die gleichzeitige Ausbildung einer weitgehend eigenständigen, allerdings immer noch unter Salmer Lehenshoheit stehenden Herrschaft Hunolstein gekennzeichnet ist. In den folgenden Jahren waren deshalb sowohl der Trierer Erzbischof als auch die Hunolsteiner bemüht, ihre Position in diesem Raum schnell zu festigen und dauerhaft abzusichern.

Ähnlich konsequent wie beim Erwerb der Vogteirechte in Bernkastel betrieb Erzbischof Heinrich den weiteren Herrschaftsausbau. Am 17. März 1281 schloß er mit dem Salmer Grafen einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, falls er eine *franche ville en la chatellerie de Baronchateil* einrichten werde, keine Leute aus der Herrschaft Hunolstein aufzunehmen.¹⁰⁰ Im Gegenzug versicherte der Graf am gleichen Tag, keine Trierer Leute zu empfangen, sollte er in der Herrschaft Hunolstein einen befreiten Ort errichten.¹⁰¹ Der Verleihung von Freiheitsprivilegien kam als Instrument der Territorialpolitik in den Moselländern seit dem 13. Jahrhundert eine zentrale Rolle zu.¹⁰² Durch die rechtliche Heraushebung ausgewählter Orte aus

⁹⁷ Ebd., S. 52–54 Nr. 70. Vgl. zum Inhalt der Urkunde und zu den Hintergründen auch BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 75f. sowie DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 78.

⁹⁸ Der Erwerb der Vogteirechte dürfte als eigentliches Kaufobjekt das Ziel der Erwerbung gewesen sein: „Konsequenterweise hieß es ab diesem Zeitpunkt in den Weistümern, der Erzbischof sei zu Bernkastel Bischof und Graf zugleich“; BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 76.

⁹⁹ Dieser Ansicht vertritt auch DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 78.

¹⁰⁰ UB Hunolstein I, S. 54f. Nr. 72.

¹⁰¹ Karl LAMPRECHT: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die materielle Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885–1886 (Nachdr. Aalen 1969), III, S. 86 Nr. 65; Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, bearb. v. Adam GOERZ, 4 Bde., Koblenz 1876–1886 (Nachdr. Aalen 1974), IV, S. 179f. Nr. 789. Vgl. hierzu auch BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 76 und DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 78.

¹⁰² Vgl. Edith ENNEN: Die sog. „Minderstädte“ im mittelalterlichen Europa, in: DIES.: Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. II, hg. v. Dietrich

ihrer Umgebung, wurden sie vom Landesherren zumeist als Verwaltungszentrum bestimmt und lösten als Amtsorte im 14. Jahrhundert zunehmend die Amtsburg als Sitz der Lokalverwaltung ab. Häufig wurden auch Grenzorte gefreit, um eine Abwanderung von Hörigen in die Gebiete territorialer Konkurrenten zu verhindern.¹⁰³ Die erwähnte Maßnahme unterstreicht also deutlich die territorialpolitischen Ambitionen, die der Trierer Erzbischof bereits zehn Jahre vor der tatsächlichen Stadtrechtsverleihung für Bernkastel verfolgte.¹⁰⁴ Demgegenüber blieb es auf seiten des Salmer Grafen – bedingt durch seinen baldigen Rückzug aus der Region – bei der in der Urkunde formulierten Absichtserklärung.

Einen vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung stellt die von Graf Heinrich von Salm am 1. Dezember 1281 beurkundete Verpfändung des (Wirtschafts-)Hofes zu *Drone* mit den zugehörigen Dörfern Horath, Merschbach, Hoxel, Hundheim, Morscheid und Wolzburg – mit Ausnahme von Jahresrenten für zwei Salmer Vasallen¹⁰⁵ – für 500 Pfund Trierer Pfennige an den Trierer Erzbischof dar.¹⁰⁶ Ausdrücklich eingeschlossen war die Bann- und Gerichtshoheit in diesem Bezirk (*banno et iudicio dicte curtis et ipsarum villarum*). Der Graf selbst behielt sich nur einige jährliche Einkünfte aus dem Hof in Dhron und den Siebten¹⁰⁷ in den sechs genannten Dörfern sowie zwei Mühlen mit zugehörigen Waldungen vor. Als Folge dieser Verpfändung wurde der gesamte östliche Teil der Herrschaft Hunolstein um den zentralen Wirtschaftshof in Dhron, das spätere Bischofsdhron, abgetrennt. Die genannten Dörfer bildeten mit den Siedlungen Hinzerath, Wingerath, Morbach Rapperath, Gutenthal, Heinzerath, Wederaht, Longkamp und Kommen das spätere kurtrierische Amt Baldenau, benannt nach der von Bischof Balduin hier zu Beginn des 14. Jahrhunderts erbauten Burg.¹⁰⁸ Auch die Vögte von Hunolstein verfolgten weiterhin den Ausbau ihrer Herrschaft. So verschrieb Graf Johann von Sponheim dem Nikolaus Vogt von Hunolstein am 6. Mai 1279 sechs Mark jährlichen Manngeldes

HÖROLDT und Franz IRSIGLER, Bonn 1987, S. 70–85, hier S. 84 f., Friedhelm BURGARD: Städtetz und Ämterorganisation in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: *Les Petites Villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen, Luxemburg* 1992 (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg; 108 = Publications du CLUDEM; 4), S. 199–224, REICHERT: Landesherrschaft (wie Anm. 44), II, S. 558 mit weiterführender Literatur und Martin UHRMACHER: Freiheitsprivilegien und gefreite Orte in den Grafschaften Sponheim, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 37, 1997, S. 77–120, hier S. 111 f.

¹⁰³ Vgl. Edith ENNEN: Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen (1942), in: *DIES.: Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, hg. v. Franz IRSIGLER u. a., Bonn 1977, S. 67–97, hier S. 80 f.; Winfried REICHERT: Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200–1350, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19, 1992, S. 257–316, hier bes. S. 299–304; UHRMACHER: Freiheitsprivilegien (wie Anm. 108), S. 103.

¹⁰⁴ Vgl. BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 76.

¹⁰⁵ Hugo Vogt von Hunolstein, ein Neffe der Brüder Johann und Nikolaus, erhielt eine Jahresrente von drei Pfund aus der Fastnachtsbede in Horat und Merschbach; der Ritter Hermann von Löslich erhielt 15 Malter Roggen und 10 Malter Hafer aus der Bede des Verwaltungshofes in Bischofsdhron.

¹⁰⁶ UB Hunolstein I, S. 55–57 Nr. 74.

¹⁰⁷ Beim Siebten handelt es sich um eine Abgabe bei der ackerbaulichen Nutzung von sogenanntem Schiffelland (Wildland) oder Rodland. Vgl. hierzu UB Hunolstein I, S. 57 Nr. 74 und DECKER: Morbacher Land II (wie Anm. 2), S. 79.

¹⁰⁸ Vgl. UB Hunolstein I, S. 57 Nr. 74, und BURGARD: Bischof und Graf (wie Anm. 4), S. 76.

auf die Herbstbede der Dörfer Bruchweiler, Hottenbach und Schauern für 60 Mark Aachener Pfennige,¹⁰⁹ und Hugo von Züsch und seine Frau Elisabeth verkauften den Brüdern Nikolaus und Johann am 25. März 1282 für 80 Pfund Trierer Pfennige den Zehnten und das Patronatsrecht zu Birkenfeld.¹¹⁰

Im Frühjahr 1282 erreichten die beiden Vögte schließlich ihr wichtigstes Ziel, denn der Graf von Salm bestätigte Nikolaus faktisch als Inhaber der Herrschaft Hunolstein: In einer ersten Urkunde vom 19. April vermehrte er zunächst die Lehen des Hunolsteiners und seiner Gemahlin Beatrix – wenn auch nur auf deren Lebzeiten – um die Dörfer Lampersberg, Odenroth, *Concenbusch*,¹¹¹ Gutenthal, Morbach, Rapperath und Mensberg mit allem Zubehör.¹¹² Inhaltlich handelt es sich dabei um eine Zusammenfassung der Lehensübertragungen von 1272, 1276 und 1278. Noch am gleichen Tag erklärte der Graf, *castrum nostrum Hundestein cum omnibus appendiciis [...] in manu domini Nicolai, dilecti fidelis nostri*, übergeben zu haben und befahl seinen Vasallen und Burgmannen, dem Vogt Gehorsam zu leisten.¹¹³ Im Gegenzug versprach Nikolaus, dem Salmer Grafen für 1000 Trierer Pfund Pfennige die Burg Hunolstein zurückzugeben, d. h. eine etwaige Einlösung des Pfandes zu gestatten.¹¹⁴ Am Folgetag schließlich verpfändete der Graf dem Hunolsteiner die Burg mit allem Zubehör für 1000 Pfund, wobei die Pfandsetzung nun auch den Zehnten zu Achtelsbach einschloß. Der Graf erlaubt dem Vogt zudem, alle an Dritte verpfändeten Güter und Einkünfte einzulösen,¹¹⁵ soweit die Pfandobjekte, wie der Graf wenig später konkretisierte, zur Herrschaft Hunolstein gehörten.¹¹⁶ Mit dieser Einschränkung verfolgte der Salmer durchaus auch eigene Interessen, wirkte er doch einer Zersplitterung der von ihm zu Lehen rührenden Herrschaft Hunolstein insofern entgegen, als er im Falle einer möglichen Auslösung aller Pfandschaften unter Umständen nur mit einem Pfandinhaber hätte verhandeln müssen. Ein Rückerwerb rückte jedoch in weite Ferne, da der Graf auch weiterhin bedeutende Geldsummen von den Hunolsteinern erhielt: 400 Pfund Pfennige im Jahre 1282¹¹⁷ und weitere 40 Pfund am 2. Oktober 1283, die auf die Pfandsumme der Burg Hunolstein aufgeschlagen wurden.¹¹⁸ Zu guter Letzt mußte Graf Heinrich dem Vogt Nikolaus am 7. Oktober 1283 für weitere 160 Pfund Trierer Pfennige sogar jene Lehen erblich überlassen, die ihm, seinem Bruder Johann und ihren Frauen bisher nur auf Lebenszeit verliehen worden waren.¹¹⁹ Zwar

¹⁰⁹ UB Hunolstein I, S. 51 Nr. 68.

¹¹⁰ Ebd., S. 58 Nr. 75.

¹¹¹ Bei *Concenbusch* handelt es sich um den Oderterhof bei Morbach; vgl. JUNGANDREAS: Flurnamen (wie Anm. 56), S. 764.

¹¹² UB Hunolstein I, S. 59f. Nr. 77.

¹¹³ Ebd., S. 61 Nr. 79.

¹¹⁴ Ebd., S. 60f. Nr. 78.

¹¹⁵ Ebd., S. 61f. Nr. 80: *Terram etiam et proventus aliis obligatos possunt redimere et tenere, sicut illi pro vadio tenent et tenuerunt, quousque redimemus.*

¹¹⁶ Ebd., S. 63 Nr. 82 (1283 September 7).

¹¹⁷ Ebd., S. 59 Nr. 76.

¹¹⁸ Ebd., S. 63 Nr. 83.

¹¹⁹ Ebd., S. 64f. Nr. 84: [...] *in augmentationem sui feodi, quod a nobis habet et tenet, et dicte sue uxori nec non liberis ipsius masculis et feminis ac successoribus eorundem tenenda perpetuo.*

blieb der Graf Lehnsherr der Hunolsteiner, doch trat er mit dieser Lehensverbesserung, die ausdrücklich das Erbrecht auch der weiblichen Nachkommen einschloß, die Herrschaft Hunolstein faktisch an die Vögte ab. Im Zeitraum von 1252 bis 1283 war es dem Brüderpaar Nikolaus und Johann somit gelungen, durch eine umsichtige, mitunter auch skrupellose Lehens- und Erwerbspolitik eine eigene Herrschaft dauerhaft in ihren Besitz zu bringen.¹²⁰

¹²⁰ Vgl. zur weiteren Geschichte der Hunolsteiner den Beitrag von Jutta GRIMBACH in diesem Band.